

# Handbuch Qualitop Normen – **Organisationen / Center Betreut : 2019**

Normatives Dokument

## Impressum

### Trägerschaft, Geschäftsstelle und Zertifizierungsstellen

siehe [www.qualitop.ch](http://www.qualitop.ch)

### Redaktion des Handbuchs

Normungskommission von Qualitop: Dr. David Aguaxyo, Gerd Frera, Paul Eigenmann, Roger Erni,

### Bezugsquelle

Das Handbuch kann von [www.qualitop.ch](http://www.qualitop.ch) heruntergeladen werden.

### Inkraftsetzung

Qualitop : 2019 tritt am 1.1.2020 in Kraft.

## Aufbau des Handbuchs

Das vorliegende Qualitop-Handbuch richtet sich einerseits an Bewegungs- & Gesundheitsfördernde Anbieter, die eine Zertifizierung nach dem Qualitop-Verfahren anstreben oder erneuern wollen – andererseits an die Auditorinnen und Auditoren der Zertifizierungsstellen.

Es besteht aus folgenden Teilen:

<b>IMPRESSUM</b>	<b>2</b>
<b>I. KATALOG MIT DEN QUALITOP-STANDARDS</b>	<b>4</b>
<b>I.1. GRUNDLAGEN KRITERIEN</b>	<b>4</b>
I.1.1. FÜHRUNG	4
<b>I.2. ANBIETER KRITERIEN - ORGANISATIONEN / CENTER</b>	<b>4</b>
I.2.1. INFORMATION & KUNDENDATEN	4
I.2.2. TRAINER & FACHMITARBEITER	5
I.2.3. HYGIENE - UND WARTUNGSKONZEPT	5
<b>I.3. ANGEBOTS KRITERIEN – BETREUTES ANGEBOT</b>	<b>6</b>
I.3.1. TRAININGSANGEBOTE	6
I.3.2. TRAININGSLEITUNG	6
I.3.3. NOTFALLMANAGEMENT	7
<b>II. SPEZIELLE ANFORDERUNGEN</b>	<b>9</b>
<b>II.1. SPEZIELLE ANFORDERUNGEN FÜR MUSKELTRAINING</b>	<b>9</b>
II.1.1. TRAININGSÜBUNGEN	9
II.1.2. METHODENVIELFALT DES TRAININGS	9
<b>II.2. SPEZIELLE ANFORDERUNGEN FÜR HERZ-KREISLAUFTRAINING</b>	<b>10</b>
II.2.1. ANFORDERUNGEN AN DEN GERÄTEPARK	10
<b>II.3. TEIL 5 SPEZIELLE ANFORDERUNGEN FÜR PHYSIOTHERAPIEN MIT EINEM FITNESS-CENTER ANGEBOT</b>	<b>10</b>
<b>III. NORMATIVER ANHANG</b>	<b>11</b>
<b>III.1. DAS KATEGORISIERUNGSSYSTEM</b>	<b>11</b>
III.1.1. GRÖSSENKATEGORISIERUNG ZUR FESTLEGUNG DER PERSONALANFORDERUNGEN	11
III.1.2. DEFINITION TRAININGSSTATION	12
<b>III.2. DETAILBESTIMMUNGEN ZUM GESUNDHEITSFRAGEBOGEN</b>	<b>13</b>
<b>III.3. DETAILBESTIMMUNGEN ZUM AUTOMATISCHEN EXTERNEN DEFIBRILLATOR (AED)</b>	<b>14</b>
III.3.1. GRUNDSATZ	14
III.3.2. VERFÜGBARKEIT	14
III.3.3. KENNZEICHNUNG	14
III.3.4. BESTÄTIGUNG DES LIEFERANTEN	14
<b>III.4. EINSTUFUNG VON QUALIFIKATIONSNACHWEISEN</b>	<b>15</b>
III.4.1. GRUNDLAGEN	15
III.4.2. GRUNDSÄTZLICHE ANRECHNUNGSBEDINGUNGEN	17
<b>IV. DEFINITIONEN</b>	<b>19</b>

## I. Katalog mit den Qualitop-Standards

### I.1. Grundlagen Kriterien

---

#### I.1.1. Führung

- Vollständige Adressdaten
- Nachweis einer Berufs- oder Betriebshaftpflichtversicherung
- Unternehmerische Ernsthaftigkeit  
*Es stehen folgende Möglichkeiten zur Auswahl, um die unternehmerische Ernsthaftigkeit nachzuweisen:*  
**Organisationen / Center:** die Mitarbeitende bzw. weitere Kursleitende angestellt haben, müssen einen Handelsregistereintrag nachweisen  
**Einzelanbieter** müssen als selbständig Erwerbende eine SVA Nachweis liefern.
- Der Anbieter muss einen eigenen Ethik Code vorweisen.  
*Der Anbieter ist bemüht, seine Tätigkeiten (Verkauf, Unterricht...) gegenüber sich selbst und seinen Kunden nach grundlegenden ethischen Prinzipien zu gestalten.*  
*Der Anbieter kann ein Muster gemäss Qualitop-Vorgaben auf der Website von Qualitop downloaden.*
- Rechtskonformität  
*Wenn Nachweise oder rechtlich relevante Anzeichen bestehen, dass die Prinzipien des Ethik-Codes nicht erfüllt sind, beispielsweise durch hängige oder rechtskräftig abgeschlossene Gerichtsverfahren, kann eine Zertifizierungsinstitution die Zertifizierung verweigern, aufschieben, sistieren oder entziehen.*

### I.2. Anbieter Kriterien - Organisationen / Center

---

#### I.2.1. Information & Kundendaten

- Das Kennenlernen der Organisationen / Center muss mindestens aus einem virtuellen oder realen Rundgang durch den Trainingsbereich der Organisationen / Center bestehen und auch relevante Informationen zum instruierenden und beaufsichtigenden Personal enthalten.  
*Relevant sind Informationen zum instruierenden und beaufsichtigenden Personal dann, wenn sie in der Organisation / Center die Identifikation der betreffenden Personen erlauben, beispielsweise durch Vornamen und Foto, sowie Angaben zur Berufserfahrung oder/und Qualifikation bzw. Ausbildung enthalten.*
- Die Organisationen / Center müssen über eine Protokollierungsmöglichkeit in Print oder elektronischer Form verfügen, in welche die wesentlichen Trainingsparameter eingetragen werden können oder automatisch registriert werden.  
*Zu den wesentlichen Trainingsparametern gehören die Art der Trainingsübung, die Intensität/Belastung, die Belastungsdauer sowie die Häufigkeit der einzelnen Trainingseinheiten.*

### I.2.2. Trainer & Fachmitarbeiter

- Es sind genügend Personal mit ausreichender Ausbildung anwesend ist.  
*Dies, um die Trainierenden zu betreuen, andererseits aber auch, um eine minimale Sicherheit garantieren zu können (Entdeckung und Intervention bei einem Notfall).*  
*Sowohl Betreuung als auch die Intervention im medizinischen Notfall setzt Handlungskompetenz des anwesenden Personals voraus, aber, weil eine einzelne Person nicht eine beliebige Anzahl von Trainierenden beaufsichtigen kann, auch Mindestquantität.*
- Die quantitativen und qualitativen Personalanforderungen sind als Mindestwochendotationen anrechenbarer Personaleinsatzstunden definiert. Sie richten sich nach Wochenöffnungsstunden und der Grössenkatgorie.  
*Das Grössenkatgorisierungssystem ist im normativen Anhang D festgehalten.*
- Während insgesamt maximal 6 Wochen pro Kalenderjahr kann die Mindestwochenstundenzahl und davon abhängig auch die Kompetenzpräsenzzeit auf 70% der kategorienabhängig vorgeschriebenen Wochenstundenzahl gesenkt werden.  
*Diese Perioden saisonaler Reduktion müssen – sofern sie in die von der Zertifizierungsinstitution bekannt gegebenen Evaluationsperioden fallen – der Zertifizierungsinstitution wenigstens 4 Wochen im Voraus gemeldet werden und müssen ausserdem mindestens 2 Wochen dauern.*
- Die Mindestwochendotationen anrechenbarer Personaleinsatzstunden müssen zu mindestens 50% durch eine Fachperson mit einer Ausbildung erbracht werden, welche sich an der Niveaustufe 4 des Nationalen Qualitätsrahmens des Staatssekretariates für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) orientiert.  
*Gleichwertige Ausbildungen ohne formalen Abschluss werden sinngemäss eingeordnet.*  
*Die Detailbestimmungen zur Bewertung und Einstufung von Qualifikationsnachweisen sowie der Anrechenbarkeit praktischer Berufs- und/oder persönliche Trainingserfahrung sind im normativen Anhang F geregelt.*
- Fachpersonen mit einer Ausbildung, die mindestens der Stufe 2 des NQR-CH entspricht, können die restlichen Mindestwochenstunden erbringen.

### I.2.3. Hygiene - und Wartungskonzept

- Der Anbieter muss sich über ein Reinigungskonzept ausweisen, aus dem mindestens folgende Informationen hervorgehen:  
*Abläufe (Zeiten, Art und Orte) der Reinigungsaktionen, Kontrolle der Durchführung und Verantwortliche, welche die Sauberkeit während der Öffnungszeiten sicherstellen.*  
*Die Umsetzung des Reinigungskonzeptes muss dokumentiert werden und für die Zertifizierungsinstitution überprüfbar sein.*
- Die Organisationen / Center muss sich über ein Wartungskonzept für Routinewartungsarbeiten wie auch grössere Service- und Überholungsarbeiten für die Trainingsgeräte ausweisen, Folgende Informationen sollte dieses Wartungskonzept enthalten:

Abläufe (Frequenz, Art der Wartungsaktionen und Kontrolle der Durchführung derselben, Umgang mit defekten Geräten) und Bezeichnung der Verantwortlichen für Routinewartungsarbeiten zur Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Trainingsgeräte

Die Umsetzung des Wartungskonzeptes muss dokumentiert werden und für die Zertifizierungsinstitution kontrollierbar sein.

Abläufe (Frequenz, Art der Wartungsaktionen und Kontrolle der Durchführung) und Bezeichnung der Verantwortlichen für grössere Service- und Überholungsarbeiten, die zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit und Sicherheit der Trainingsgeräte erforderlich sind.

### I.3. Angebots Kriterien – Betreutes Angebot

---

#### I.3.1. Trainingsangebote

- Der Preis für diese Dienstleistung muss für den Kunden der Organisation / des Centers ersichtlich sein.
- Die Organisation / das Center verfügt über einen schriftlichen Leitfaden, in welchem die einzelnen Handlungsschritte für die Abklärung und Identifizierung individueller Trainingsziele des Kunden festgehalten sind und die Ergebnisse protokolliert werden können.
- Es wird eine individuelle Trainingsgestaltung, bestehend aus einem individuellen Trainingsprogramm sowie einem individuell betreuten Training zur Einführung ins Trainingsprogramm angeboten,  
*Die Organisationen / Center verfügt über einen schriftlichen Leitfaden, in welchem die einzelnen Handlungsschritte für eine individuelle Trainingsgestaltung, bestehend aus einem individuellen Trainingsprogramm für den Kunden sowie einem individuell betreuten Training zur Einführung des Kunden ins Trainingsprogramm festgehalten sind und die Ergebnisse protokolliert werden können.*

#### I.3.2. Trainingsleitung

- Der Anbieter stellt die Trainingskompetenz der Kunden fest.  
*Ein Kunde ist dann trainingskompetent, wenn er ein seinen individuellen Zielen entsprechendes Trainingsprogramm mit passenden Übungen entwerfen und mit der richtigen Belastungshöhe und Belastungsdauer unter korrekter Bedienung gegebenenfalls genutzter Geräte durchführen kann.*
- Der Anbieter muss mit jedem Kunden vor dessen Trainingsaufnahme eine gesundheitliche Risikoabklärung vornehmen.
- Zur Durchführung der gesundheitlichen Risikoabklärung muss die Organisation / das Center über einen Gesundheitsfragebogen verfügen, der inhaltlich den Anforderungen des Normativen Anhangs entspricht.
- Die Organisationen / Center verfügt über ein schriftlich festgelegtes Verfahren, in welchem der Umgang mit Kunden festgehalten ist, die sich der gesundheitlichen Risikoabklärung nicht unterziehen wollen oder bei denen die gesundheitliche Risikoabklärung ein erhöhtes Risiko ergeben hat.

- **Es besteht eine individuelle Nachkontrolle der Trainingsgestaltung, gegebenenfalls notwendige Anpassung des individuellen Trainingsprogramms verbunden mit einem weiteren individuell betreuten Training, das ins geänderte Trainingsprogramm einführt,**  
*Dazu muss der Anbieter über einen schriftlichen Leitfaden verfügen, in welchem die zusätzliche individuelle Nachkontrolle der Trainingsgestaltung, eine gegebenenfalls notwendige Anpassung des individuellen Trainingsprogramms verbunden mit einem weiteren individuell betreuten Training, das den Kunden ins geänderte Trainingsprogramm einführt, festgehalten sind und die Ergebnisse protokolliert werden können.*

### 1.3.3. Notfallmanagement

- **Notfallplanung & Emergency Manager**  
*Für das Notfallmanagement müssen in der Organisation / im Center folgende personelle Voraussetzungen erfüllt sein: Eine Person der Mitarbeitenden muss ausdrücklich als die verantwortliche Person (Emergency Manager) im Notfall bestimmt sein.*
- **Alle Mitarbeitenden müssen wissen, wer diese verantwortliche Person (Emergency Manager) der Organisationen / Center ist.**  
*Dieser verantwortlichen Person (Emergency Manager) obliegen die Organisationen / Center der im Notfall zu treffenden Massnahmen und die Gewährleistung der nötigen organisatorischen und infrastrukturellen Vorbereitungen. Sie muss der Zertifizierungsinstitution schriftlich gemeldet werden.*  
*Diese verantwortliche Person (Emergency Manager) muss in der Organisation / Center über Weisungsgewalt bezüglich der Notfallmassnahmen verfügen.*
- **Es muss aus jedem Trainingsbereich bzw. Trainingsraum Hilfe herbeigerufen werden können.**  
*Hilfsmittel zur Herbeirufung von Hilfe können beispielsweise eine direkte Telefonlinie, ein Alarmknopf, eine Trillerpfeife, eine Gegensprechanlage, Überwachungskamera/s, Rufen sein.*  
*Es müssen standardisierte Vorkehrungen getroffen sein, damit im Notfall eine klare vordefinierte Aufgabenaufteilung stattfindet.*
- **Während der gesamten Öffnungszeiten muss in den Räumlichkeiten der Organisationen / Center mindestens eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter mit gültiger BLS-AED-Ausbildung anwesend sein. Diese Person muss nicht unbedingt Trainer oder Instruktor sein.**  
*Die BLS-AED-Ausweise sämtlicher Mitarbeitenden, deren Anwesenheit für die BLS-AED-Präsenz angerechnet werden soll, müssen für die Prüfexperten in einem BLS-AED-Dossier zur Überprüfung verfügbar sein.*
- **Für das Notfallmanagement müssen in der Organisation / Center nachstehende infrastrukturelle Voraussetzungen erfüllt sein, um einen möglichen Notfall optimal zu handhaben:**  
*gut sichtbare relevante Telefonnummern für den Notfall; Diese für den Notfall relevanten Telefonnummern müssen von allen Telefonen aus sichtbar oder auf den Telefonen selbst angebracht sein. kabelloses Telefon oder Handy;*  
*in Telefonnähe ein leicht lesbares Meldeschema mit Wegbeschreibung zur Organisation / Center für die Rettungskräfte.*

vorhandener oder innerhalb einer Minute bereitstellbarer, mit einer Trage zugänglicher Lagerungsbereich mit Lagerungsmöglichkeit;

Falls der Lagerungsbereich abschliessbar ist, darf er entweder nicht abgeschlossen werden oder die Schlüsselzugänglichkeit muss gewährleistet sein;

Das Meldeschema mit Wegbeschreibung für externe Rettungskräfte muss mindestens folgende Informationen enthalten: Adresse, genaue Zufahrt zur Organisation / Center auf den letzten 100 Metern sowie genaue Lage des Eingangs.

**Notfallapotheke**

Die Notfallapotheke / der Notfalkoffer muss für die nachfolgenden Situationen mit folgenden Inhalten ausgerüstet sein:

Allgemein: Schere; Pinzette; Sicherheitsnadeln; Offene Wunden: Gummihandschuhe; Steriles Wundreinigungsmaterial; Steriles Wundabdeckungsmaterial; Wunddesinfektionsmittel (Ablaufdatum i. O.); Heftpflaster; Verstauchungen/Zerrungen: mehrere Mullbinden od. elastische Binden; Dreieckstuch; Kühlmateriale (Spray / Cold Pack / Eis); Hypoglykämie: Traubenzucker; zuckerhaltige Getränke (gratis abzugeben);

**Notfallinstrumente**

kardiovaskuläres Ereignis Beatmungshilfsmittel (z.B. Maske / Tücher); Automatischer Externer Defibrillator (AED); Warmhaltenmöglichkeit (Wärmefolie/Wolldecken/Frottiertücher)

**Es müssen jährlich mindestens zwei Notfalltrainings in einem Abstand von mindestens drei Monaten durchgeführt und protokolliert werden. Wenigstens eines der beiden Notfalltrainings muss die zumindest simulierte Anwendung des AED mit beinhalten.**

Notfalltrainings sind gemäss den Massnahmenplänen durchgespielte Fallbeispiele. BLS-AED-Erstausbildungen und/oder BLS-AED-Refresher-Kurse sind keine Notfalltrainings.

Die Anwendung des AED ist dann simuliert, wenn alle Schritte einer wirklichen AED-Einsatzes an einem Patienten durchgespielt werden mit Ausnahme der tatsächlichen Verabreichung der „Elektroschocks“, d.h. der AED muss schnellstmöglich zum „Patienten“ gebracht und für die Anwendung des AED muss sowohl der Patient als auch der AED vorbereitet werden. Da es sich aber möglicherweise nicht um eine Übungspuppe, aber auch nicht um echten Patienten handelt sowie zum Zwecke der Schonung des Batterieladestandes werden keine Elektroschocks ausgelöst.



## II. Spezielle Anforderungen

### II.1. für Muskeltraining

#### II.1.1. Trainingsübungen

- Im Fitnesscenter müssen Trainingsübungen für die folgenden 18 vorgeschriebenen Bewegungen durchgeführt werden können.

*Werden für die vorgeschriebenen Bewegungen keine Trainingsgeräte eingesetzt, muss eine Instruktion entweder über Plakate oder elektronische Hilfsmittel verfügbar sein.*

Obere Extremität	Untere Extremität	Rumpf
Stossen vorwärts (z.B. Bankdrücken)	Beinstrecken (z.B. Beinpresse)	Rückenstrecken (z.B. Lumbalextension)
Ziehen rückwärts (z.B. Rudern sitzend)	Hüftabduktion	Rumpfbeugen (z.B. Lumbalflexion)
Stossen aufwärts (z.B. Schulterpresse)	Hüftadduktion	Rumpfdrehung
Ziehen abwärts (z.B. Latzug)	Hüftbeugung	Rumpfsseitbeugung
Stossen abwärts (z.B. Dips)	Hüftstreckung	
Ziehen aufwärts (z.B. Rudern stehend oder Schulterheben)	Kniebeugen (z.B. Leg Curl)	
	Kniestrecken (Leg Extension)	
	Fussgelenkstreckung	

#### II.1.2. Methodenvielfalt des Trainings

- Die oben aufgeführten Bewegungen des Muskeltrainings müssen in den beteiligten Muskeln die gemäss den trainingswissenschaftlichen Erkenntnissen für Adaptionen notwendigen Spannungen hervorrufen. Diese Spannungen können auf unterschiedlichem Weg herbeigeführt werden. Folgende Möglichkeiten existieren:

- a) Stationäre Trainingsgeräte SN EN ISO 20957 ff
- b) Freie Gewichte (Langhanteln und Kurzhanteln) – gegebenenfalls mit Hilfsgeräten wie Bänken, Hantelgestellen, Gewichtheber Plattformen und vergleichbaren
- c) Training mit eigenem Körpergewicht – gegebenenfalls mit Hilfsgeräten wie Ab-Rollern, Bauchbänken, TRX-Schlingen und vergleichbaren

## II.2. für Herz-Kreislauftraining

---

### II.2.1. Anforderungen an den Gerätepark

- Ein wirkungsvolles Herz-/Kreislauftraining bedingt, dass über längere Zeit ein signifikanter Anteil der Gesamtkörpermuskulatur belastet wird. Dies geschieht entweder über die Bewegung des eigenen Körpergewichtes (z.B. Laufen auf einem Laufband) oder über einen extern erfolgten Widerstand (Radfahren, Rudern). Beide Varianten müssen angeboten werden.

*Ein signifikanter Anteil der Gesamtkörpermuskulatur ist gemäss den Erkenntnissen der Trainingswissenschaften dann an der Durchführung einer Trainingsbewegung beteiligt, wenn diese durch wenigstens 20% der Gesamtkörpermuskulatur erfolgt, was mehr als der Muskulatur eines Beines entspricht.*

## II.3. für Physiotherapien mit einem Fitness-Center Angebot

---

- Gerätegestütztes Muskel- bzw. Kraft- und/oder Herz-Kreislauftraining muss sowohl als primärpräventives<sup>1</sup> Training als auch als therapeutische<sup>2</sup> Massnahme angeboten werden.

*Als Angebot, das primärpräventiven Charakter aufweist, gilt Training dann, wenn es nach Sicherung der Trainingskompetenz innerhalb der Öffnungszeiten zeitlich frei und nicht angeleitet durchgeführt werden kann.*

*Als Massnahme, die therapeutischen Charakter aufweist, gilt Training dann, wenn es zu zeitlich vorbestimmten Terminen unter Instruktion und Begleitung einer als KVG-Leistungserbringer akzeptierten Person nach einem auf die spezifische Diagnose abgestimmten Programm stattfindet.*

- Das Trainingscenter muss mit der Physiotherapie oder dem Spital, an die bzw. das es angeschlossen ist, eine wirtschaftlich<sup>3</sup> und räumliche<sup>4</sup> Einheit bilden.

*Als wirtschaftliche Einheit gilt ein Trainingscenter dann, wenn durch den Handelsregistereintrag (Firmenzweck) nachgewiesen werden kann, dass es sich beim Trainingscenter um die gleiche juristische Person handelt.*

*Als räumliche Einheit gilt ein Trainingscenter dann, wenn das gerätegestützte Muskel- bzw. Kraft- und/oder Herz-Kreislauftraining sowohl als primärpräventive als auch als OKP-Leistung gemäss KVG in den gleichen Räumlichkeiten und mit den gleichen Trainingsgeräten stattfindet.*

## III. Normativer Anhang

### III.1. Das Kategorisierungssystem

#### III.1.1. Grössenkategorisierung zur Festlegung der Personalanforderungen

Die Personalanforderungen richten sich – neben den Wochenöffnungs- bzw. Wochentrainingsstunden – nach der Grössenkategorie einer Organisation / Center gemäss nachfolgender Tabelle:

Kategorie	Trainingsstationen		Mitgliederzahl	
	von	bis	von	bis
1		15	-	150
2	16	30	151	360
3	31	45	361	580
4	46	60	581	920
5	61	75	921	1'262
6	76	90	1'263	1'637
7	91	105	1'638	2'047
8	106	120	2'048	2'452
9	121	135	2'453	2'847
10	136	150	2'848	3'232
11	151	165	3'233	3'612
12	166	180	3'613	3'997
13	181	195	3'998	4'377
14	196	210	4'378	4'752
15	211	225	4'753	5'146
16	226	240	5'147	5'526
17	241	255	5'527	5'906
18	256	270	5'907	6'291
19	271	285	6'292	6'671
20	286	300	6'672	7'051

Auf Wunsch kann ein Anbieter auch eine Kategorienzuteilung nach der Mitgliederzahl verlangen. In diesem Fall muss die Mitgliederzahl gegenüber der Zertifizierungsinstitution wie folgt nachgewiesen werden:

- Der Nachweis muss bis spätestens 31. März bei der Zertifizierungsinstitution eintreffen.
- Der Stichtag für den Nachweis der Mitgliederzahl ist der 31. Dezember des Vorjahres.
- Der Nachweis muss schriftlich durch einen Treuhänder oder eine Revisionsstelle beglaubigt sein, welche Mitglied<sup>1</sup> der Schweizerischen Treuhänderkammer oder des Schweizerischen Treuhänderverbandes oder einer vergleichbaren<sup>2</sup> Organisationen / Center ist. Die Listen der Mitglieder sind im Internet unter [www.treuhand-kammer.ch](http://www.treuhand-kammer.ch) bzw. [www.stv-usf.ch](http://www.stv-usf.ch) einzusehen.

Wenn der bestätigende Treuhänder bzw. die bestätigende Revisionsstelle nicht Mitglied eines der oben namentlich erwähnten Organisationen / Center ist, müssen dem Nachweis ausserdem auch der Mitgliedschaftsnachweis einer vergleichbaren Organisation / Center sowie eine Kopie deren Statuten beigelegt werden.

Eine Organisation / Center gilt als vergleichbar, wenn in deren Statuten bezüglich der Aufnahmebedingungen / Mitgliedschaftsbedingungen nicht nur eine fachliche Qualifikation verlangt wird, sondern auch Vorschriften bezüglich des Leumundes gemacht werden.

- Die Kosten für den Nachweis gehen zu Lasten des Anbieters.
- Die per 31.12. nachgewiesene Mitgliederzahl ist massgebend für die Kategorieneinteilung für das dem Stichtag folgende Jahr.

### III.1.2. Definition Trainingsstation

Eine separate Trainingsstation ist definiert als ein Trainingsgerät oder ein Trainingsplatz, an welcher eine Person gerätegestützt eine Übung für das Muskel- oder Herz-Kreislauftraining durchführen kann.

Trainingsgeräte für das Gruppenfitness, insbesondere Indoorcycling-Räder, die offensichtlich für den Gruppenbetrieb aufgestellt oder gelagert sind, aber auch Kleingeräte werden nicht gezählt. Eine Ausnahme sind Indoorcycling-Räder, die im gerätegestützten Trainingsbereich stehen.

Kurz- und/oder Langhanteln werden nicht gezählt, hingegen Trainingsplätze wie Ab-Rollers, Bänke, Smith-Maschinen, Squat-Racks und vergleichbare. Sprossenwände oder vergleichbare Trainingsplätze werden nicht gezählt.

In und an den sogenannten „Functional Training Jungles“ wird im Rahmen des Functional Trainings mit vielfältigen Bewegungen Kraft- oder Schnellkraft trainiert, also Muskeltraining betrieben. Steht den Kunden eines Anbieters ein solcher „Functional Training Jungle“ zur Verfügung, so muss deshalb bei der Bestimmung der Anzahl separater Krafttrainingsstationen für einen solchen „Functional Training Jungle“ eine stimmige Anzahl separater Krafttrainingsstationen angerechnet werden.

Diese stimmige Anzahl berechnet sich einerseits auf der durchschnittlichen Nutzungsfläche stationärer Krafttrainingsgeräte auf der Basis der Angaben zur Platzierung von stationären Trainingsgeräten in der SN EN ISO 20957:Teil1 wie folgt:

- a) Bestimmung von Länge und Breite der Standfläche
- b) Bestimmung der Nutzungsfläche = (Länge der Standfläche + 1.2m) \* (Breite der Standfläche + 1.2m)
- c) Berechnung der Anzahl separater Trainingsstationen = Nutzungsfläche: 4.408322494  
Resultat bis .49 auf die ganze Zahl ab-, ab .5 auf die ganze Zahl aufgerundet

## III.2. Detailbestimmungen zum Gesundheitsfragebogen

---

Für die gesundheitliche Risikoabklärung muss der Anbieter über einen Gesundheitsfragebogen mit mindestens folgenden Abklärungen verfügen:

- a) Personendaten (Alter / Geschlecht)
- b) die jüngere persönliche Trainingshistorie
- c) Herz-Kreislaufisikofaktoren
- d) aktuelle Medikamenteneinnahme
- e) aktuelle ärztliche Behandlung
- f) muskuloskeletale Probleme
- g) Atmungsprobleme (Asthma / Bronchitis)
- h) Stoffwechselprobleme (Diabetes)
- i) allgemeine gesundheitliche Einschränkungen

Falls der Gesundheitsfragebogen ausgefüllt wird, muss dieser nach der Komplettierung vom Kunden datumsbezogen unterschrieben werden.

ANMERKUNG 1 Eine elektronische Komplettierung und Sperrung des Gesundheitsfragebogens ist auch möglich. Aus rechtlicher Sicht verleiht ein solcher Fragebogen allerdings ohne eine Zweiwegverschlüsselung (= Fragebogen ist nur bei Eingabe je ein Passwort des Anbieters und des Kunden inhaltlich bearbeitbar) nur über eine sehr beschränkte Haftungssicherheit.

Der Fragebogen muss ausserdem einen Hinweis enthalten, der den Kunden darauf aufmerksam macht, dem Anbieter gesundheitliche Veränderungen bezüglich der Antworten auf die im Fragebogen gestellten Fragen zu melden.

Falls der Gesundheitsfragebogen ausgefüllt wird, muss dieser Hinweis vom Kunden zusätzlich zur Unterschrift als „zur Kenntnis genommen“ mit den Initialen quittiert werden. Nachträgliche Änderungen an den Einträgen im Gesundheitsfragebogen müssen schriftlich dokumentiert und von beiden Seiten unterschriftlich bestätigt werden.

ANMERKUNG 2 Dies kann unterschriftlich mit den Initialen oder elektronisch durch Anklicken eines datierten Feldes erfolgen, wobei aus haftungsrechtlichen Gründen der haftungsrechtliche Vorbehalt gemäss Anmerkung 1 weiterhin besteht.

### III.3. Detailbestimmungen zum Automatischen Externen Defibrillator (AED)

#### III.3.1. Grundsatz

Die Erfüllung der nachfolgenden Detailbestimmungen sorgt im doppelten Sinne der Sicherheit, indem einerseits die Funktionssicherheit bei der Anwendung des Automatischen Externen Defibrillators (AED) in höchstmöglicher Masse garantiert ist, andererseits aber auch auf hohem Niveau sichergestellt ist, dass der Automatische Externe Defibrillator (AED) nicht nur schnell, sondern auch stets funktionstüchtig verfügbar ist.

#### III.3.2. Verfügbarkeit

Der Automatische Externe Defibrillator (AED) muss in  $\leq 1$  Minute greifbar sein.

Auf den Aufbewahrungsort des Automatischen Externen Defibrillator (AED) muss im Sinne eines Wegweisers mit Zeichen hingewiesen werden.

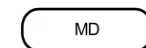


Der Aufbewahrungsort selbst des Automatischen Externen Defibrillator (AED) muss mit dem offiziellen Zeichen von mindestens der Grösse 30cm x 30cm markiert sein.

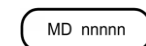


#### III.3.3. Kennzeichnung

Der Automatische Externe Defibrillator (AED) muss eine Seriennummer tragen.



Der Automatische Externe Defibrillator (AED) muss gemäss den Bestimmungen der Medizinprodukteverordnung (MepV) des Schweizerischen Bundesrates vom 17. Oktober 2001, „2. Abschnitt: Voraussetzungen für das Inverkehrbringen“ „Artikel 8 Konformitätskennzeichen und Kennnummer“ Absatz 1 und gestützt auf die Richtlinie 93/42/EWG des Rates ein Konformitätskennzeichen gemäss „Anhang 1 Konformitätskennzeichen“ tragen.



#### III.3.4. Bestätigung des Lieferanten

Das Center muss eine schriftliche und gedruckt vorliegende Bestätigung des Lieferanten vorlegen können, in welcher festgehalten ist, dass

- a) die relevanten Bestimmungen der Medizinprodukteverordnung (MepV) des Schweizerischen Bundesrates vom 17. Oktober 2001 eingehalten sind;

Die relevanten Bestimmungen der Medizinprodukteverordnung (MepV) des Schweizerischen Bundesrates vom 17. Oktober 2001 sind insbesondere die in „Artikel 9 Grundsatz“ aus dem „3. Abschnitt: Konformitätsbewertung“ aufgeführten Absätze 1 und 2 sowie Absatz 4 von „Artikel 19 Wiederaufbereitung“ aus dem „6. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für den Umgang mit Medizinprodukten“.

- b) das Gerät zur Rückverfolgung beim Lieferanten mit seiner Seriennummer registriert wurde;
- c) der Lieferant bei Störungen oder Defekten am Gerät dafür sorgt, dass im betroffenen Center innert 24 Stunden wieder ein funktionierender AED gemäss den Anforderungen der Norm verfügbar ist;

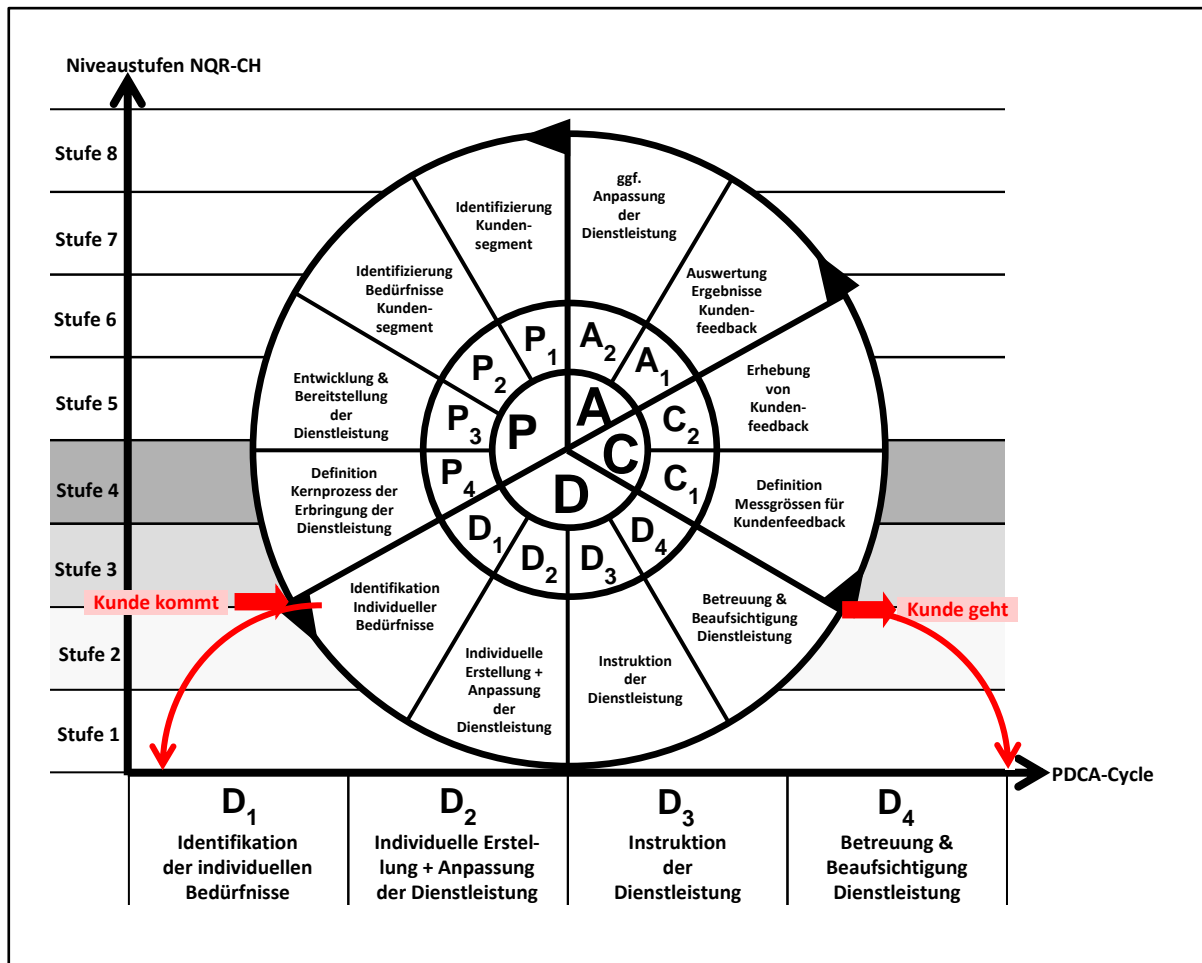
Die Wiederherstellung der Verfügbarkeit eines funktionierenden AEDs nach Störungen oder bei einem Defekt kann durch die Behebung der Störung oder des Defektes vor Ort oder durch ein Ersatz- oder Leihgerät, das zur Überbrückung zur Verfügung gestellt wird, erfolgen.

- d) der Automatische Externe Defibrillator (AED) den Reanimationsrichtlinien des Swiss Resuscitation Council (SRC) entspricht und diese Konformität nachverfolgt wird.

### III.4. Einstufung von Qualifikationsnachweisen

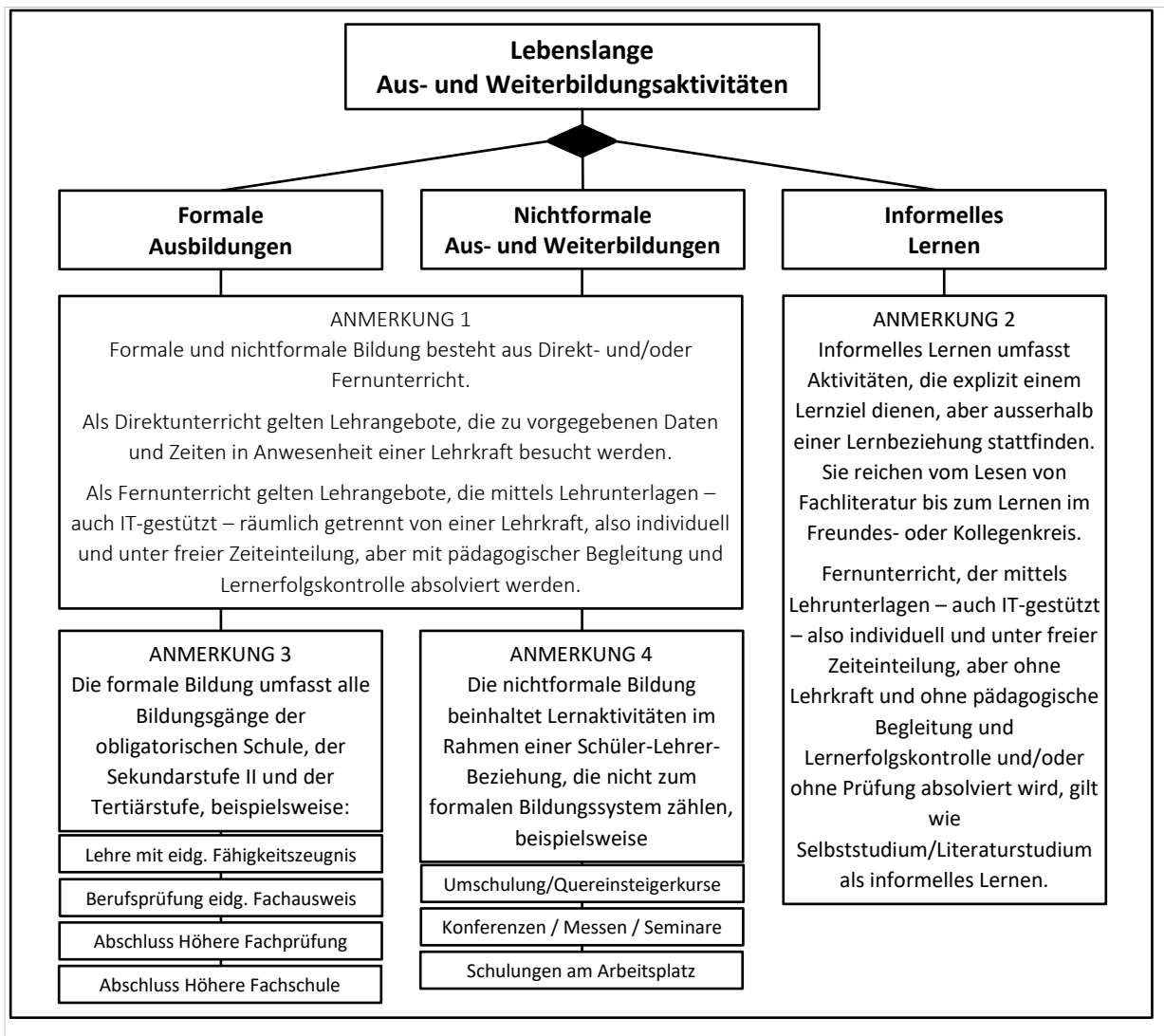
#### III.4.1. Grundlagen

Sowohl die Qualifikationsbestimmungen als auch Prinzipien der Einstufung von Qualifikationsnachweisen und Nachweisen Berufs- und Trainingserfahrung orientieren sich bezüglich der Niveaustufen an der Matrix des Nationalen Qualifikationsrahmens der Schweiz (NQR-CH). Dabei richtet sich die Unterteilung der horizontalen Achse der Matrix nach dem sog. PDCA-Cycle bzw. nach dessen Anwendung auf die Dienstleistung „Verabreichung von Bewegungs- und Gesundheitsfördernder Dienstleistung“.



Für die Festlegung der Qualifikationsanforderungen sowohl bezüglich der Ausbildungsdauer insbesondere aber auch der Inhalte (Kompetenzgrundlagen) sind lediglich jene Prozessbereiche des PDCA-Cycle massgebend, die für den direkten Kontakt mit den Kunden massgebend sind.

Dabei sind die einzustufenden Qualifikationsnachweise und Nachweise von Berufs- und Trainingserfahrung in der nachfolgenden Struktur von Aus- und Weiterbildungsaktivitäten gemäss Europäischer Union und OECD abgebildet. Diese Struktur liegt auch dem Mikrozensus „Lebenslanges Lernen“ in der Schweiz zu Grunde.





### III.4.2. Grundsätzliche Anrechnungsbedingungen

Für die Bewertung von absolvierten Qualifikationsmassnahmen gelten folgende Regeln:

- a) Die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkannten Abschlüsse im Rahmen von formalem Lernen werden gemäss der Niveau-Zuordnung des SBFI eingestuft:
- ▲ Berufslehre mit eidgenössischem Fähigkeitszeugnis = Niveaustufe 4\*  
*\*Bei der Berufslehre können Zwischeneinstufungen erfolgen. Nach Vorlage des Zeugnisses zum Abschluss des 1. Lehrjahrs = Niveaustufe 2, nach Vorlage des Zeugnisses zum Abschluss des 2. Lehrjahrs = Niveaustufe 3.*
  - ▲ Berufsprüfung mit eidgenössischem Fachausweis = Niveaustufe 5
  - ▲ Abschluss mit Höherer Fachprüfung = Niveaustufe 6
  - ▲ Abschluss höhere Fachschule = Niveaustufe 6
- a) Als 1 Tag berufsspezifisches, nichtformales Lernen in Form von Präsenz/Direkt- und/oder Fernunterricht werden 6 Stunden Lernen (= beispielsweise 8 Lektionen à 45 Minuten) angerechnet. Für das erfolgreiche Absolvieren einer Prüfung als Abschluss eines mindestens fünftägigen Ausbildungsganges werden zwei zusätzliche Tage gutgeschrieben.
- b) Zur Anerkennung des Besuchs von Konferenzen, Messen/Kongressen oder Seminaren als nichtformales Lernen muss eine personenbezogene Teilnahmebestätigung, aus der auch das Thema des Anlasses hervorgeht, eingereicht werden.  
Angerechnet werden 50% der Dauer der besuchten Anlässe, maximal aber 10% der für die entsprechende Niveaustufe verlangten Ausbildungsdauer.
- c) Zur Anerkennung betriebsinterner Aus- und Weiterbildungsanlässe als nichtformales Lernen und zur Anrechnung der entsprechenden „Lernzeit“ muss der betreffende Anlass der Zertifizierungsinstitution mindestens einen Monat vor dem Durchführungsdatum unter Angabe von Ort, Zeit, Anlassplan sowie des Namens des/der Referenten mitgeteilt werden.
- d) Literatur- bzw. Selbststudium kann als informelles Lernen anerkannt und in Abhängigkeit der Relevanz des Themas sowie der Quantität des Lesestoffes maximal zu 15% der für die entsprechende Niveaustufe verlangten Ausbildungsdauer angerechnet werden, d.h. für Niveaustufe 2 maximal 1½ Tage oder 9 Stunden, für Niveaustufe 3 maximal 3 Tage oder 18 Stunden und für Niveaustufe 4 maximal 4½ Tage oder 27 Stunden.

Eine Anrechnung des Literatur- bzw. Selbststudiums kann nur dann erfolgen, wenn folgende Bedingungen erfüllt bzw. folgende Informationen mit dem speziellen Formular der Zertifizierungsinstitution eingereicht werden:

- ▲ Der Lesestoff in Deutsch, Englisch, Französisch oder Italienisch geschrieben ist.
- ▲ Bei Büchern die exakte Quelle (Autor, Titel, Verlag, Erscheinungsdatum);
- ▲ Bei Artikeln aus Fachzeitschriften die genauen Quellenangaben (Autor/en, Titel, Publikation, Seite und Ausgabe des Fachmagazins, Publikationsort und Publikationsdatum);
- ▲ Bei Internetquellen der genaue Link mit Datum und Uhrzeit);
- ▲ Bei Büchern eine Kopie des Inhaltsverzeichnisses
- ▲ Bei Büchern pro Kapitel eine Kurzzusammenfassung von minimal 200 und maximal 300 Zeichen (inkl. Leerzeichen)

- ▲ Bei Artikel aus Fachzeitschriften eine Kurzzusammenfassung von minimal 300 und maximal 400 Zeichen (inkl. Leerzeichen);
  - ▲ Die Anzahl der Zeichen inkl. Leerzeichen des gesamten Buches oder Artikels aus einer Fachzeitschrift.
- e) Praktische Berufs- und/oder persönliche Trainingserfahrung kann kumuliert maximal zu 50% der für die entsprechende Niveaustufe verlangten Ausbildungsdauer angerechnet werden.
- f) Personen, die das 23. Altersjahr zurückgelegt haben, können sich praktische Berufserfahrung in Form nachgewiesener praktischer Arbeit als Trainer/Instruktor in einer bewegungs- oder gesundheitsfördernden Organisation / Center anrechnen lassen. Ein Monat praktische Arbeit als Trainer/Instruktor in einer bewegungs- oder gesundheitsfördernden Organisation / Center wird bei einem nachgewiesenen Beschäftigungsgrad von 100% als ½ Ausbildungstag (= 3 Stunden bzw. 4 Lektionen) angerechnet.

Trainingserfahrung als Mitglied eines Anbieters oder in Form von entsprechender Wettkampferfahrung (beispielsweise Bodybuilding, Kraft- oder Ausdauersport) kann bei entsprechendem Nachweis ab einer ununterbrochenen Mindestdauer von 3 Jahren in Abhängigkeit von der Gesamtdauer der Trainingserfahrung angerechnet werden. Angerechnet werden nachgewiesene Mitgliedschaftsjahre bzw. Jahre mit Wettkampferfahrung wie folgt:

- ▲ 3 ununterbrochene\* Jahre Mitgliedschaft bzw. Wettkampferfahrung als 4 Tage (24 Stunden)
- ▲ 3 ununterbrochene\* Jahre plus  $\geq 1$  Jahr Mitgliedschaft bzw. Wettkampferfahrung als 5 Tage (30 Stunden)
- ▲ 3 ununterbrochene\* Jahre plus  $\geq 2$  Jahre Mitgliedschaft bzw. Wettkampferfahrung als 6 Tage (36 Stunden)
- ▲ 3 ununterbrochene\* Jahre plus  $\geq 3$  Jahre Mitgliedschaft bzw. Wettkampferfahrung als 7 Tage (42 Stunden)

\*muss ununterbrochen, aber nicht beim gleichen Anbieter sein.

## IV. Definitionen

### Qualitop-Kriterium

Übergeordnetes Merkmal einer Institution und ihrer Angebote, das als objektive Grundlage für eine Bewertung und Beurteilung gebraucht werden kann.

### Qualitop-Standard

Der Qualitop -Standard ist ein verbindliches und festgelegtes Qualitätsniveau, bezogen auf ein Thema, das einem Qualitop-Kriterium zugeordnet ist.

### Erfolgsfaktoren

Erfolgsfaktoren sind Aktivitäten, die als entscheidend für das Erreichen und Bewahren erfolgreicher Ziele erkannt werden.

### Feedback/Rückmeldungen

Feedback kommt aus dem Englischen und steht für «Rückmeldung». Eine Rückmeldung kommt von einer Person, entspricht ihrer Wahrnehmung und ihrem Verständnis und sollte genutzt werden, um eine Sache zu verbessern. Rückmeldungen können folgende Themen betreffen:

- ▲ das Verhalten einer Person
- ▲ Merkmale von einem Angebot
- ▲ Merkmale einer Kursdurchführung
- ▲ etc.

Häufig werden Rückmeldungen während oder am Ende einer Dienstleistung mit einer Evaluation erhoben. Um Rückmeldungen vergleichbar und beurteilbar zu machen, sollten sie bewertet werden (Beispiel: Skala 1 bis 6 / schlecht bis sehr gut).

### Hinweise

Wenn Hinweise nicht bearbeitet werden, kann dies bei der nächsten Überprüfung (Zwischenaudit oder Rezertifizierung) zu Korrekturmassnahmen führen.

### Indikatoren

Der Begriff Indikator stammt aus dem Lateinischen und bedeutet so viel wie Anzeiger. Ein Indikator zeigt die Ausprägung eines bestimmten Merkmals eines betrachteten Gegenstandes in quantitativer oder qualitativer Form an.

### Kennzahl

Ein Beobachtungswert, der eine quantitative Aussage über eine Messgrösse oder einen Indikator macht: Dieser kann auch statistische Aspekte umfassen, wie den Mittelwert, etc., oder mit einer Bezugsgrösse verknüpft sein, wie Anzahl TN, Anzahl Lektionen, etc.

### Korrekturmassnahmen

Massnahmen zur Behebung erkannter Normabweichungen (d.h. Nichterfüllung eines festgelegten Kriteriums). Dabei wird unterschieden zwischen

- ▲ geringfügigen Abweichungen (Minor): Abweichungen haben keinen oder nur einen kleinen Einfluss auf die Qualität (Zertifizierung ist nicht gefährdet) und
- ▲ gravierenden Abweichungen (Major): Abweichungen haben einen grossen Einfluss auf die Qualität (Zertifizierung kann unter Umständen nicht erteilt oder aufrechterhalten werden).

## **Kunden/Markt**

Kunden der Organisationen / Center sind:

- ▲ Einzelpersonen, Personengruppen oder Institutionen (Ämter, Behörden, Unternehmen, Verbände usw.), die von der Institution eine bestimmte Dienstleistung kaufen.
- ▲ Interessenspartner, die einen Teilnehmer beschäftigen, wie z.B. eine Firma

## **Kompetenzen**

Wissen, Verstehen, Fertigkeiten oder Einstellungen als Eigenschaften, die beobachtbar oder messbar beziehungsweise beides sind und in einer gegebenen Arbeitssituation beruflich und/oder persönlich angewendet und genutzt werden können.

## **Organisation / Center**

In einem Schema geregelte Verantwortlichkeiten, Befugnisse und Wechselbeziehungen, mit deren Hilfe eine Institution ihre Aufgaben erfüllt.

## **Prozess**

Folgt logisch zusammenhängender Aktivitäten zur Erstellung eines Produktes oder einer Dienstleistung oder bzw. einem Mehrwert. Er wird durch einen Bedarf oder Zeitpunkt ausgelöst und bewirkt ein Ergebnis.

## **Qualitätsmanagements-System**

Ein Führungssystem zum Festlegen von Qualitätszielen und zum Erreichen dieser Ziele.

## **Regelkreis**

Begriffsmodell, das die zusammenwirkenden Tätigkeiten enthält, welche die Qualität beeinflussen, und zwar von der Feststellung der Erfordernisse bis zur Feststellung, ob diese Erfordernisse erfüllt worden sind. Dabei werden bei Abweichungen Korrekturmaßnahmen vorgenommen.

## **Zertifizierung**

Als Zertifizierung bezeichnet man ein Verfahren, das die Einhaltung festgelegter Kriterien (Qualitop-Standards) durch eine Institution bestätigt. Die Überprüfung und Bestätigung erfolgt durch eine akkreditierte und unabhängige Zertifizierungsstelle.

## **Ziel**

Ein in der Vorstellung und Planung antizipierter zukünftiger Zustand, der eine Orientierung für gegenwärtige und zukünftige Handlungen ist.

## **Zweck**

Beweggrund, Sinn oder Absicht, was jemand mit einem angestrebten Ziel zu erreichen sucht.

## **Fitnesscenter**

Ein Fitnesscenter ist eine Ausübungsstätte, in der in einer sicheren Umgebung effizientes und wirksames Kraft- und/oder Herz-/Kreislauftraining betrieben und/oder an Gruppenangeboten teilgenommen werden kann.

## **Kraft- und Herz-/Kreislauftraining**

Geplante, strukturierte und wiederholt durchgeführte überschwellige Aktivität, die über morphologische, metabolische und funktionelle Adaptationen zu einem Erhalt oder zu einer Verbesserung der körperlichen Leistungsfähigkeit führt.

**Muskeltraining**

Muskeltraining ist ein Training mit dem Ziel, die Kraftfähigkeiten zu verbessern und/oder die Muskelmasse zu erhöhen. Beim Muskeltraining müssen in den beteiligten Muskeln, die für ein wirksames Training notwendigen Spannungen hervorgerufen werden. Diese Spannungen können auf unterschiedlichem Weg herbeigeführt werden.

**Kundenbetreuung**

Die Betreuung der Kunden umfasst die notwendigen Vorkehrungen und Anleitungen zur Aufnahme und Begleitung des Kraft- und Herz-/Kreislauftrainings der Kundinnen und Kunden.

**Beaufsichtigung**

Beaufsichtigung ist die Aufgabe des zu qualifizierenden Personals. Beaufsichtigung stellt sicher, dass Kundinnen und Kunden die Geräte korrekt und sicher bedienen.

**Unbeaufsichtigt**

Unbeaufsichtigt sind angebotene Trainingsstunden dann, wenn keine Person, die in den Diensten des Anbieters steht, physisch in der Organisation / Center anwesend ist und den Trainingsbereich mit eigenen Augen einsehen kann.